

## Wichtige Fristen und einzuhaltende Zeiträume Rehabilitationssport und Funktionstraining (Stand 25.05.20)



Folgende Informationen haben uns die Kostenträger (vdek in Abstimmung mit dem GKV-Spitzenverband und den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene) im Rehabilitationssport und Funktionstraining zukommen lassen (nähere Erläuterungen im Anschluss an die Stellungnahme):

### **Genehmigungsverfahren**

*Der Bewilligungszeitraum beim Rehabilitationssport und Funktionstraining wird unbürokratisch um die Zeit der Aussetzung der Übungsveranstaltungen verlängert. Hierzu bedarf es keiner besonderen Antragstellung durch die Versicherten bzw. die Leistungserbringer.*

*Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Versicherten aus Angst vor Ansteckung nicht mehr teilnehmen, die Leistungserbringer die Übungsveranstaltungen abgesagt haben, die Übungsstätten geschlossen wurden oder die Durchführung behördlicherseits untersagt wurde.*

### **Zusage AOK Niedersachsen**

Bei Versicherten der AOK Niedersachsen wird die Anspruchsdauer für alle Versicherten, die zum Stichtag 18.03.2020 noch eine laufende Genehmigung für Rehabilitationssport oder Funktionstraining haben um 3 Monate verlängert.

Die Versicherten/Teilnehmer müssen um nichts kümmern.

### **Zwischenabrechnungen**

*Die Leistungserbringer haben einen Vergütungsanspruch für die bereits erbrachten Übungsveranstaltungen. Es wird empfohlen, diese Leistungen unabhängig von den vertraglich geregelten Zwischenabrechnungsterminen (in der Regel zum 30.06. und 31.12. d.J.) sofort mit den Krankenkassen abzurechnen, um Liquiditätsengpässe abzumildern.*

#### Hinweis:

*Die Verbreitung des SARS-CoV-2 (Corona-Virus) kann ebenfalls zu Problemen in der operativen Bearbeitung bei den Krankenkassen und/oder deren Abrechnungsdienstleistern führen.*

### **Weitere Fristen und Zeiträume**

Angestrebt ist natürlich eine regelmäßige Teilnahme an den Angeboten. Allerdings gibt es auch eingeräumte Freiräume seitens der Vereinbarung, die klar beschrieben sind.

### **Beginn der Maßnahme**

Die ärztliche Verordnung verliert ihre Gültigkeit sofern **später als 3 Monate nach Genehmigung** mit dem Rehabilitationssport/dem Funktionstraining **begonnen** wird

REHA Durchführungsvereinbarung Niedersachsen § 5 (6)

FKT Durchführungsvereinbarung Niedersachsen § 6 (8)

→ Sollten Verordnungen bereits im Februar oder März genehmigt worden sein und ein Beginn war durch die Pandemie-bedingten Schließung Mitte März nicht innerhalb von 3 Monaten möglich, so ist eine Aufnahme des Trainings bis **30.06.2020** durchführbar.

### **Ausnahme: DRV Braunschweig-Hannover bzw. Oldenburg-Bremen**

Bei Versicherten der DRV BS-H/OL-HB kann die Beginnfrist von drei Monaten kann um die Schließungszeiten überschritten werden. Für die spätere Abrechnung ist wichtig, dass der Schließungszeitraum auf den Teilnahmenachweisen dokumentiert wird (eine Unterschriftenzeile mit Vermerk (z. B. Stundenausfall wegen Corona von XXXX bis YYYY). Die Verordnung wird ebenfalls um diesen Zeitraum verlängert



### **Nicht begründete Unterbrechungen**

Der Rehabilitationssport/ das Funktionstrainings wird grundsätzlich bei **nicht begründetem Fehlen** nach **spätestens 6 zusammenhängenden Wochen beendet**.

REHA Durchführungsvereinbarung Niedersachsen § 5 (7)

→ Die Kostenträger in Niedersachsen haben sich bzgl. der Unterbrechungsfrist auf folgende Umsetzung bzw. Sonderregelung geeinigt:

In den folgenden Fallgestaltungen darf die **Unterbrechungsfrist von sechs Wochen überschritten werden:**

- Schließung der Schwimmbäder / Turnhallen etc.
- angeordnete oder freiwillige Quarantäne/ SARS-CoV-2 bedingte Abwesenheit des Personals oder der Versicherten
- Versicherte sagen aus Ansteckungsangst Termine ab

Dies gilt für Behandlungsunterbrechungen im Zeitraum vom 01.03. bis **31.06.2020**.

### **Unentschuldigtes Fehlen**

Bei **dreimaligem, unentschuldigtem Fehlen** ist der Leistungserbringer (**Verein**) berechtigt, den Rehabilitationssport vorzeitig **abzubrechen**

REHA Durchführungsvereinbarung Niedersachsen § 5 (6)

→ liegt allein im Ermessensspielraum des Vereins. Besteht hier kein Klärungsbedarf

### **Rehabilitationssport oder Funktionstraining als Tele- oder Onlineangebot**

Seit dem 03.04.2020 besteht die Möglichkeit Rehabilitationssport und/oder Funktionstraining als Tele- / Online-Angebot durchzuführen und dieses auch mit den Kostenträgern abzurechnen.

Dabei müssen die Umsetzungsvorgaben gemäß des Informationsschreibens „Fortführung des Rehabilitationssports / Funktionstrainings als Tele-/Online-Angebot während der COVID-19-Pandemie durch die gesetzlichen Krankenkassen“ vom GKV-Spitzenverband vom 03.04.2020 umgesetzt werden.

Die Durchführung dieser Angebotsform ist **bis zum 30.09.2020 befristet**.

## Kursunterbrechung bei standardisierten Präventionskursen nach § 20 SGB V (Anerkennung über ZPP)



Zur Anerkennung bei der ZPP müssen sowohl **Kursbeginn** wie auch **Kursende** der ZPP mitgeteilt werden.

Aufgrund aktueller Gegebenheiten können diese **Kurse nicht starten** oder kommt es zu erzwungenen **Unterbrechungen**.

### **Nachholtermine:**

Kurseinheiten von Präventionskursen, die aufgrund der Corona-Epidemie unterbrochen werden mussten, können **bis 31.12.2020** nachgeholt werden.

### **Abrechnung einzelner Kurseinheiten:**

Sofern es nicht möglich ist einen Präventionskurs zu 80 % zu besuchen, können die bisher absolvierten Kurseinheiten bei der jeweiligen Krankenkasse zur Abrechnung eingereicht werden. Bitte stellen Sie die Teilnahmebescheinigungen mit den tatsächlich absolvierten Kurseinheiten aus. Sofern Sie die Kursgebühr vollständig rückerstattet haben, dürfen Sie keine Teilnahmebescheinigung ausstellen. Bei teilweiser Kursgebühr-Rückerstattung ist auch nur der tatsächlich vom Versicherten geleistete Beitrag auf der Teilnahmebescheinigung anzugeben.

### **Weiterführung von Präventionskursen:**

Anbieter und Kursleiter haben nach Abstimmung mit den Teilnehmenden die Möglichkeit zertifizierte **Präventionskurse auf digitalem Wege** (z.B. als Live-Übertragung) **bis spätestens 31.12.2020** fortzuführen und zu beenden, sofern eine Unterbrechung des Kurses durch die Corona-Epidemie notwendig ist.